

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Frau Florentina Voicu, geboren am 11.09.1995

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrens-gesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für

Florentina Voicu
zuletzt wohnhaft in Aleksis-Kivi-Str. 14
c/o TOPOR
18106 Rostock

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kin-

dertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.05, Aktenzeichen: 50.6.201.1317.19, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur durch Frau Florentina Voicu persönlich oder durch eine von ihr bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 12.07.2019 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Sigmeyer
Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Frau Bernd Wohler, geboren am 14.11.1966

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrens-gesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für

Bernd Wohler
zuletzt wohnhaft in Hafenbahnweg 9
18147 Rostock

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kin-

vorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.05, Aktenzeichen: 50.6.201.1256.18, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur durch Herrn Bernd Wohler persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 12.07.2019 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Sigmeyer
Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Michael Radszuweit, geboren am 30.12.1984

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrens-gesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für

Michael Radszuweit
zuletzt wohnhaft in Lorenzstr. 69
18146 Rostock

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kin-

vorschuss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.07, Aktenzeichen: 50.6.101.0021.16, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur durch Herrn Michael Radszuweit persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung vom 12.07.2019 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Mareck
Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung Mindestanforderungen der Hafenbehörde Rostock für die behördliche Zulassung des Hafendienstes Festmachen

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 Kapitel II Artikel 4 (1) werden, unbeschadet der in den einzelnen Hafengebieten geltenden Mindestanforderungen der jeweiligen Leitungsorgane des Hafens, durch die Hafenbehörde folgende Mindestanforderungen für die in ihrem Zuständigkeitsgebiet liegende behördliche Zulassung des Hafendienstes Festmachen, festgelegt.

Der Leistungsanbieter muss:

1. für Wasserfahrzeuge ab einer Brutto-raumzahl 1.000 die Festmachedienstleistungen in allen von der Hafenbehörde bekanntgemachten Rostocker Hafengebieten anbieten. Diese Angebotsverpflichtung bezieht sich nicht auf:
 - I. Hafengebiete, in denen mindestens ein gleichwertiger Leistungsanbieter tätig ist oder
 - II. Bereiche eines Hafengebietes, in denen der Hafentreiber die Anzahl der Hafendienste gem. EU-VO Art 6 (1) begrenzt und die Festmacherleistungen nach EU-VO Art. 6 (4) oder (6) vergibt.
2. in der Lage sein, die Leistungserbringung zu kommunizieren und zu verwalten (Einsatzzentrale) und das, für die

Festmachertätigkeit im jeweiligen Hafengebiet, benötigte Personal sowie materielle und technische Ausrüstung vorzuhalten. Der Arbeitskräfteeinsatz muss der Schiffsgröße und den Wetterverhältnissen entsprechen. Die materielle und technische Ausrüstung muss u. a. die Arbeitsschutz-ausrüstung sowie Hilfsmittel und Geräte für die sichere und schnelle Umsetzung des Leistungsauftrages im jeweiligen Hafengebiet umfassen.

3. sicherstellen können, dass nur Personen die Dienstleistung durchführen, die im Besitz eines Schulungsnachweises einer staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung zur Erbringung von Festmachedienstleistungen sind und Kenntnisse in der für die Leistungserbringung notwendigen seemannischen Fachsprache (deutsch und englisch) haben.
4. in der Lage sein, die gesamte für die Leistungserbringung erforderliche Kommunikation mit Dritten mit den insoweit gebräuchlichen und kompatiblen Mitteln durchzuführen.
5. sich als Hafeneinzelbetrieb bei der Gesamthafenbetriebsgesellschaft Rostock mbH registrieren lassen.

Rostock, 17. Juli 2019

Gisbert Ruhnke
Hafen- und Seemannsamt

Öffentliche Bekanntmachung Verfahren der Hafenbehörde Rostock für die Gewährung des Rechts auf behördliche Zulassung zur Erbringung des Hafendienstes Festmachen

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 Kapitel II Artikel 4 (1) veröffentlicht die Hafenbehörde hiermit das Verfahren für die Gewährung des Rechts auf behördliche Zulassung zur Erbringung des Hafendienstes Festmachen:

1. Die behördliche Zulassung zur Erbringung des Hafendienstes Festmachen muss bei der Hafenbehörde beantragt werden. Grundlage dafür sind die §§ 8 (2), 17 (5) der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 i. d. j. g. F. in Verbindung mit § 6 (1) der Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock vom 31.01.2004 i. d. j. g. F.
2. Die rechtzeitige Kontaktaufnahme zu den Hafentreibern ist, im Hinblick auf mögliche zahlenmäßige Begrenzung der Anzahl der Hafendiensteanbieter, vor Antragstellung notwendig (vgl. Pkt. 1 der Mindestanforderungen).
3. Die Hafenbehörde prüft anhand des mit dem Antrag zu übergebenden Konzeptes für die Dienstleistung Festmachen unter anderem die Erfüllung der Mindestanforderungen und die Schlüssigkeit des Leistungsangebotes in Bezug auf die Umsetzung der sichersten Leistungserbringung.
4. Wird der unter Pkt. 1 beschriebene Antrag positiv beschieden, erhält der Antragsteller die behördliche Zulassung zur Erbringung der Hafendienstleistung Festmachen in Form eines Zulassungsbescheides. Dieser kann befristet, mit Nebenbestimmungen, einem Vorbehalt des Widerrufs sowie einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden.
5. Die Organisation des Fest- und Losmachens gehört zu den Betriebspflichten des Hafentreibers als Leitungsorgan des Hafens. Die Leistungsdurchführung Festmachen kann demnach erst erfolgen, wenn das jeweilige Leitungsorgan des Hafens mit dem Hafendiensteanbieter, unter Berücksichtigung der in seinem Hafengebiet geltenden Mindestanforderungen, den Leistungsumfang abgestimmt und ihn in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen hat (Hafendienstvertrag).
6. Die Hafenbehörde veröffentlicht die Hafendiensteanbieter mit Zulassungsbescheid zur Erbringung der Dienstleistung Festmachen und entsprechendem Hafendienstvertrag. Die Veröffentlichung umfasst:
 - a. Name des Dienstleisters,
 - b. Ansprechpartner und Kommunikation,
 - c. Hafengebiete mit Leistungsbereich und -umfang.

Rostock, 17. Juli 2019

Gisbert Ruhnke
Hafen- und Seemannsamt